



Gemeindenachrichten

Ehrendingen, 20. August 2019

Rückblick Quartierbesuch Römerweg

Am Donnerstag, 15. August 2019 fand der dritte Quartierbesuch statt. Die Gemeinderäte trafen sich mit den Bewohnern des Quartiers Römerweg. Er durfte rund 60 interessierte Anwohnerinnen und Anwohner begrüßen. Die derzeitige Sanierung des Römerweges beschäftigte die Besucherinnen und Besucher am meisten. Die erste Bauetappe ist nun abgeschlossen und die zweite Etappe wurde in Angriff genommen. Etliche offene Fragen konnten beantwortet werden.

Der Gemeinderat Ehrendingen blickt auf einen erfolgreichen Quartierbesuch zurück. Er bedankt sich für das rege Interesse und die guten Inputs und Fragen. Sobald die Quartiere und Termine für die Quartierbesuche 2020 bestimmt sind, informiert der Gemeinderat darüber.

Öffentliche Auflage Waldgrenzenplan Kanton Aargau

Am 5. Juni 2018 hat der Grosse Rat die Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) beschlossen, wonach mit dem kantonalen Waldgrenzenplan flächendeckend rechtsverbindliche, statische Waldgrenzen eingeführt werden. Am 1. Januar 2019 ist die entsprechende Gesetzesänderung in Kraft getreten. Damit erfolgt der Wechsel von dynamischen (Einwachsen möglich) zu festen, statischen Waldgrenzen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird vom 1. bis 30. September 2019 aufgelegt. Die Dokumente sind bei der Gemeindekanzlei im Gemeindehaus Unterdorf, Brunnenhof 6, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten oder auf der Webseite des Kantons Aargau unter dem Link https://www.ag.ch/de/bvu/wald/walderhaltung/waldgrenzen/waldgrenzen_1.jsp einsehbar.

Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan erheben. Allfällige Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Vorbehalten bleibt Art. 46 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991. Wer es unterlässt, Einsprache zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtsmittelinstanz gewährt.

Jugendraum Cocos

Der Mittelstufentreff findet jeweils am Mittwoch, von 15.30 bis 17.30 Uhr und der Oberstufentreff findet jeweils am Freitag, von 19.30 bis 22.00 Uhr im neugestalteten Jugendraum Cocos statt. Es sind alle Jugendlichen herzlich im Cocos willkommen. Für mehr Infos, folgen Sie *ja_ehrendingen* auf Instagram.

Einfaches Entsorgen dank APP

Entsorgungstermin vergessen? Mit der Denkwettel-App werden Sie – ob Haushalt-, Papier- oder Grüngutkehricht – die Termine im Griff haben. Denn die App wird Sie an die Entsorgung erinnern. Einfach die Denkwettel-App bei Apple Store oder Google Play kostenlos herunterladen und profitieren! Bei Fragen oder Anregungen zur App rufen Sie unsere Verwaltung an: Tel. 056 200 77 10.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen werden ersucht, alle Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis **am 9. September 2019** zurückzuschneiden (§ 109 bis 112 Baugesetz). Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Hecken und Sträucher sind auf 0.60 m Abstand, gemessen ab der Grundstücksgrenze, zurückzuschneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante des Trottoirs zu erfolgen. Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine lichte Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden. Über Gehwegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- An Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird die Gemeinde ohne weitere Ankündigung den rechtmässigen Zustand auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer durch eine Fachperson ausführen lassen.

Mit diesen Massnahmen helfen Sie mit, die nötigen Sichtzonen für Fahrzeuglenker und Passanten einzuhalten und das Unfallrisiko zu vermindern. Wir hoffen auf Ihre Mithilfe und danken für Ihr Verständnis.

Nächste Termine

<i>Datum</i>	<i>Zeit</i>	<i>Anlass</i>	<i>Ort</i>
Sa, 24.08.2019	14.00	Exkursion „Krebse“, Schneisingen Natur- und Vogelschutzverein	Parkplatz Risiloo Schneisingen
Sa, 24.08.2019	17.30	Neuzuzügerbegrüssung anschliessend Risottoessen	Gemeindesaal Unterdorf
Sa, 24.08.2019	19.00	Risottoessen Verein Spiel und Spass	Turnhalle Chilpen
Mo, 26.08.2019	08.30- 11.30	Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden (mit Voranmeldung)	ökumenisches Zentrum